

ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG

über die zusätzliche Zulassung von Waren des täglichen Bedarfs

auf den Wochenmärkten der Stadt Kalkar

vom 19. September 1979

Aufgrund des § 27 Satz 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.10.1969 (GV NRW S. 732), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1979 (GV NRW S. 122), in Verbindung mit § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1978 (BGBl. I S. 149), und der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach Titel IV der Gewerbeordnung vom 26.04.1977 (GV NRW S. 170) sowie der Verordnung über die zuständige Behörde nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 06.05.1977 (GV NRW S. 241) wird aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Kalkar vom 30.08.1979 für das Gebiet der Stadt Kalkar folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Um den Wochenmarktverkehr an die wirtschaftliche Entwicklung und an die geänderten örtlichen Bedürfnisse der Verbraucher anzupassen, werden über die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgezählten Marktgegenstände hinaus folgende Waren des täglichen Bedarfs auf den Wochenmärkten in der Stadt Kalkar zum Verkauf zugelassen:

1. Haus- und Küchenartikel aus Glas, Porzellan, Keramik, Metall oder Kunststoff;
2. Haushaltspflege- und Putzmittel;
3. Korb- und Tonwaren;
4. Spielwaren;
5. Christbaumschmuck;
6. Kurzwaren, Nähbedarf aller Art, Spitzen und Strickereien;
7. Handschuhe, Hausschuhe, Holzpantinen;
8. Gartenbedarfsartikel;
9. Kunstgewerbliche Gegenstände;
10. Papier- und Schreibwaren;
11. Autozubehör;
12. Textilien, ausgenommen Teppiche und Auslegeware sowie Herren-, Damen- und Kinderoberbekleidung im Sinne der Warengruppe 64 des systematischen Warenverzeichnisses für Industriestatistik des statistischen Bundesamtes, soweit es sich hierbei nicht um Blusen, Röcke und Arbeits- bzw. Berufskleidung handelt;
13. Gummi-, Plastik-, Leder- und Kunstlederwaren, mit Ausnahme von Lederbekleidung im Sinne der Warengruppe 64 des systematischen Warenverzeichnisses für Industriestatistik des statistischen Bundesamtes.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1998.

<i>Ratsbeschluß</i>	<i>Aufsichts- behördliche Genehmigung</i>	<i>Bekannt- machungs- anordnung</i>	<i>öffentlich bekannt- gemacht</i>	<i>Inkrafttreten</i>
30.08.1979	-	18.09.1979	21.09./ 04.10.1979	26.09.1979